

# **BGer I 208/00 vom 15. Februar 2001**

Bundesgericht, 2001-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_208\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_208_00)

FR: TF I 208/00 du 15 février 2001

IT: TF I 208/00 del 15 febbraio 2001

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze über den Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 1 und Abs. 1bis IVG ) sowie die Ermittlung des Invaliditätsgrads nach der Einkommensvergleichsmethode ( Art. 28 Abs. 2 IVG ; BGE 104 V 136 Erw. 2a und b) zutreffend dargelegt. Richtig sind auch die Ausführungen über die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Zusatzrente für Ehegatten ( Art. 34 Abs. 1 IVG ). Darauf kann verwiesen werden. b) Die Vorinstanz hat sodann in Würdigung der Aktenlage, insbesondere der Berichte der Dres. J. \_\_\_\_\_ vom 1. Dezember 1997 sowie B. \_\_\_\_\_ vom 16. Oktober 1997 einerseits sowie in zutreffender Widerlegung der vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen andererseits richtig dargetan, dass der Versicherte als Bauarbeiter wie auch in einer anderen Tätigkeit in seiner Leistungsfähigkeit um 50 % eingeschränkt ist. Dergestalt vermöchte er Jahreseinkünfte in der Höhe von mindestens Fr. 19'289.- zu erzielen, was bei einem Valideneinkommen von Fr. 51'358.- zu einem Invaliditätsgrad von 62 % und damit zu einem Anspruch auf eine halbe Invalidenrente führe. Auf eine Zusatzrente für die Ehefrau bestehe kein Anspruch, da diese zu keiner Zeit ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte und ebenso wenig die in Art. 34 Abs. 1 lit. a IVG geforderte Mindestbeitragsdauer erfülle. Es kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden, zumal sich der Beschwerdeführer letztinstanzlich darauf beschränkt, die bereits dem kantonalen Gericht vorgetragene Argumente zu wiederholen. Dafür, dass die Ehegattin eine der in Art. 34 Abs. 1 IVG umschriebenen Anspruchsvoraussetzungen für eine Zusatzrente für Ehegatten erfüllen könnte, finden sich in den Akten entgegen der Behauptung des Versicherten keine Anhaltspunkte.

### **E. 2**

Da die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt.

### **E. 3**

Dem Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung kann zufolge Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens nicht entsprochen werden ( Art. 152 OG ; BGE 125 II 275 Erw. 4b, 124 I 306 Erw. 2c mit Hinweis). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung wird abgewiesen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern,

Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherung  
zugestellt. Luzern, 15. Februar 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.